

Für das Nachschlagewerk!	nein
Für die Fachpresse!	nein
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: HGB § 63; BGB § 616

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 46/60

Urteil des BAG vom 17.März 1961 LAG Düsseldorf



1 AZR 46/60

1 Sa 521/59 Düsseldorf

Verkündet am

17.März 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.März 1961 durch die Bundesrichter Dr.Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hirschmann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11.November 1959 - 1 Sa 521/59 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bis zum 18. November 1958 gegen ein Monatsgehalt von 562.-- DM brutto bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte tätig. Vom 19. Juni 1958 bis zum 4. August 1958 war sie wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig. Während dieser Zeit zahlte ihr die Beklagte das Gehalt nach § 63 HGB weiter. Vom 30. Oktober 1958 bis zum 27. November 1958 unterzog sich die Klägerin einer von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemäß § 13 AnVG bewilligten Kurbehandlung in Bad Salzuflen. Während dieser Zeit hat die Beklagte das Gehalt nicht weitergezahlt.

Die Klägerin begehrt die Verurteilung der Beklagten zur Gehaltszahlung für die Zeit vom 30. Oktober 1958 (Kurbeginn) bis zum 18. November 1958 (Ende des Arbeitsverhältnisses) in rechnerisch unstreitiger Höhe von 327,74 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 18. November 1958.

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Sie macht im Rechtsstreit geltend, die Klägerin sei während der Kurzeit nicht arbeitsunfähig gewesen; auch habe dem Heilverfahren das Leiden zugrunde gelegen, das auch zu der Erkrankung der Klägerin während der Zeit vom 19. Juni 1958 bis zum 4. August 1958 geführt habe. Durch die damalige Gehaltsfortzahlung sei der Anspruch der Klägerin nach § 63 HGB verbraucht.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das angefochtene Urteil mußte aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung tragend darauf gestützt, daß das Heilverfahren als solches kein Unglück sei, ein Unglück sei nur die dem Heilverfahren zugrunde liegende Krankheit. Während des Heilverfahrens bestehe ein Anspruch auf Gehaltsfortzahlung aber nur dann, wenn der Handlungsgehilfe durch die Krankheit verhindert sei, seine Dienste zu leisten, sowie dann, wenn das Heilverfahren unmittelbar notwendig sei, um eine sofort drohende Arbeitsunfähigkeit zu beseitigen. Die Klägerin habe nicht den Nachweis erbracht, daß sie durch eine Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert gewesen sei.

Mit der Frage, ob der Gehaltsfortzahlungsanspruch während der Zeit einer von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemäß § 13 des Angestelltenversicherungsgesetzes bewilligten Kur auch dann besteht, wenn der Angestellte während der Kurzeit nicht arbeitsunfähig ist, haben sich für den Fall des § 63 HGB der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 17. November 1960 (2 AZR 97/59) und für den Fall des inhaltsgleichen § 133 c GewO der erkennende Senat in der Entscheidung vom 24. Februar 1961 (1 AZR 165/59) beschäftigt. Beide Senate sind zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Angestellten, dem von der Bundesversicherungsanstalt nach deren pflichtmäßigem Ermessen in Anwendung des § 13 AnVG eine Kur bewilligt worden ist, die Leistung der Dienste unzumutbar ist. Dieser Angestellte ist, da Grundlage der Kur eben die Krankheit ist, durch das in der Krankheit liegende "Unglück" an der Dienstleistung im Sinne der §§ 63 HGB und 133c GewO verhindert und auch gleichzeitig im Sinne des § 616 BGB durch "einen in seiner Person liegenden Grund" an der Dienstleistung verhindert. Ihm steht sonach grundsätzlich der Anspruch aus §§ 63 HGB, 133 c GewO und 616 BGB auf Gehaltsfortzahlung zu. Um Wiederholungen zu vermeiden,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verweist der erkennende Senat auf die beiden vorgenannten Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen sind.

Damit ist im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts festzustellen, daß der Klägerin die Gehaltsfortzahlung für die Kurzeit nicht mit der Begründung versagt werden kann, sie sei während dieser Zeit nicht arbeitsunfähig gewesen.

Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz noch geltend gemacht, der Anspruch sei durch das Arbeitsverhältnis beherrschende Tarifverträge ausgeschlossen. Auf dieses Vorbringen kann und braucht der Senat nicht einzugehen. Zunächst handelt es sich insoweit um ein neues Vorbringen, als Tarifbindung beider Parteien behauptet wird. Solches neues Vorbringen ist in der Revisionsinstanz unbeachtlich. Weiter ist hervorzuheben, daß ein Tarifvertrag Ansprüche der Klägerin aus den §§ 63 HGB und 616 BGB nicht ausschließen könnte, denn diese Ansprüche können weder durch Einzelvertrag noch durch Tarifvertrag für den Krankheitsfall ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat sich von seinem Standpunkt aus nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Krankheit, die der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin vom 19. Juni 1958 bis zum 4. August 1958 zugrunde lag, und bei der Krankheit, deretwegen die Klägerin zur Kur verschickt worden ist, um ein einheitliches Leiden handelt. Sollte das der Fall sein, so wäre der Anspruch der Klägerin durch die unstreitig für die Zeit vom 19. Juni bis zum 4. August 1958 gewährte Gehaltsfortzahlung insoweit erloschen. Der zeitliche Abstand zwischen den Dienstverhinderungen vom Juni bis zum August 1958 und vom Oktober bis zum November 1958 ist nicht so groß, daß ein neuer Anspruch aus § 63 HGB begründet werden könnte, wenn es sich tatsächlich um ein noch fortbestehendes Leiden gehandelt hat, das beiden Dienstverhinderungen zugrunde gelegen hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

In den Tatsacheninstanzen sind zwar ärztliche
Bekundungen eingeholt worden, die darüber aussagen, ob
es sich um ein Leiden gehandelt hat. Die Auswertung die-
ser Beweisaufnahme ist aber Sache des Landesarbeitsge-
richts, so daß der Rechtsstreit dorthin zurückverwiesen
werden mußte.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
 Kurt Hirschmann Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

